

## **1. Änderung der Entgeltordnung**

### **zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 29.06.2010**

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 23.06.2020 folgende Änderung beschlossen:

#### **I.**

In der Entgeltordnung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 29.06.2010 wird § 2 Entgelt für die Sportvereine um Abs. 6 wie folgt ergänzt:

#### **§ 2 Abs. 6:**

Der Bürgermeister kann das Entgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung aufgrund einer Sperrung der städtischen Sportanlagen geboten erscheint.

#### **II.**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 23.06.2020

Gez.

(Rübo)

Bürgermeister